

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Sozialstation Kernen im Remstal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kernen im Remstal am 23.10.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die sozialen und pflegerischen Dienste der Gemeinde Kernen im Remstal werden unter der Bezeichnung "Sozialstation Kernen im Remstal" als Eigenbetrieb i. S. § 1 EigBG geführt. Die Sozialstation ist durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gem. § 72 SGB XI und eines Rahmenvertrages nach § 132 a SGB V eine nach dem Sozialgesetzbuch und den Ausführungsgesetzen und -bestimmungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg anerkannte Pflegeeinrichtung. Mit den Leistungsträgern im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung bestehen entsprechende Rahmen- und Versorgungsverträge.
2. Der Eigenbetrieb versorgt die Bevölkerung des Gemeindegebietes mit ambulanten, stationären und teilstationären medizinischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen sowie nachbarschaftlichen Hilfen und Leistungen. Er kann aufgrund von Vereinbarungen seinen Dienstbereich auf andere Gemeinden ausdehnen. Er kann sich auch pflege- und hilfsbedürftigen Personen außerhalb des Gemeindegebietes annehmen. Zur Erfüllung seines Versorgungsauftrags und der Leistungsziele kann er mit Leistungserbringern auf weiteren Aufgabenfeldern der Alten- und Behindertenhilfe Kooperationsverträge abschließen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Eigenbetrieb Sozialstation Kernen im Remstal mit Sitz in Kernen im Remstal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege, mildtätiger Zwecke, evtl. auch der öffentlichen Gesundheitspflege.
3. Zweck des Betriebs ist die Versorgung der Bevölkerung des Gemeindegebiets Kernen im Remstal mit ambulanten, stationären und

teilstationären medizinischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen sowie nachbarschaftlichen Hilfen und Leistungen. Ferner kann er zur Erfüllung seines Versorgungsauftrags und der Leistungsziele mit Leistungserbringern auf weiteren Aufgabenfeldern der Kranken- und Altenpflege sowie der Alten- und Behindertenhilfe Kooperationsverträge abschließen.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Sozialstation, Einrichtung von Pflegestützpunkten in Seniorenwohnanlagen, der Kooperation mit Leistungserbringern auf weiteren Aufgabenfeldern der Alten- und Krankenpflege, der Alten- und Behindertenhilfe und der Versorgung kranker, alter und pflegebedürftiger Menschen.
5. Der Betrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Gemeinde Kernen im Remstal erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
7. Mittel des Betriebs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Kernen im Remstal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fällt der Abschluss der Vereinbarungen lt. § 1 Abs. 2 Satz 2.

2. Darüber hinaus beschließt er in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Darunter fallen u. a. die grundsätzliche Entscheidung über Bau- und Beschaffungsmaßnahmen mit einem Wert von mehr als 150.000 Euro.

§ 4 Betriebsausschuss

1. Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kernen im Remstal gebildete Verwaltungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Es gelten hierfür die Regelungen des § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind (§ 8 Abs. 1 EigBG).
3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 - 3.1. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 EUR im Einzelfall;
 - 3.2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 150.000,00 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder Erfolgsplans handelt;
 - 3.3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt;
 - 3.4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall;
 - 3.5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 10.000 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 150.000 EUR;
 - 3.6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung mehr als 30.000 Euro übersteigt, im Einzelfall nicht mehr als 150.000 EUR;
- 3.7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 10 Jahre beträgt;
- 3.8. den Abschluss von Vereinbarungen ohne solche nach § 1 Abs. 2 S. 2;
- 3.9. die Bestellung anderer als der in Abs. 3.6. genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 35.000 Euro übersteigt;
- 3.10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftliche gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 50.000 Euro übersteigt;
- 3.11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt;
- 3.12. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt;
- 3.13. die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten der Entgeltgruppen ab EG 10 und Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 geh. Dienst, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt;
- 3.14. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten ab Vergütungsgruppe IV b bzw. Kr. IX.
- 3.15. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Beamten sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags oder sonstiger gesetzlicher Regelungen besteht;
- 3.16. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 1 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10.000 Euro übersteigen;
- 3.17. Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

§ 5 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Sie besteht aus dem Betriebsleiter „Finanzen“, zu dem der Fachbedienstete für das Finanzwesen bestellt wird sowie dem Betriebsleiter „Allgemeiner Dienstbetrieb und Verwaltung“. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
2. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Organisation. Die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
3. Der Betriebsleiter „Finanzen“ hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss in Form eines Finanzzwischenberichts zum 30.06. des Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.
4. Der Betriebsleiter hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde Kernen im Remstal alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde Kernen im Remstal berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.
5. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Gemeindeverwaltung in Anspruch nehmen. Soweit die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung dies erfordert, muss sie diese Ämter in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Gemeinde eine angemessene Entschädigung.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss gemäß den Vorschriften dieser Satzung zuständig sind über:
- 6.1 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 30.000 EUR;
 - 6.1
 - 6.3 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 150.000,00 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder Erfolgsplans handelt;
 - 6.3 den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall bis zu 10.000,00 Euro übersteigt;
 - 6.4 die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 30.000 EUR;
 - 6.5 die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, mit einem Wert des Gegenstands von bis zu 10.000,00 Euro;
 - 6.6 die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, mit einer Belastung bis zu 30.000,00 EUR;
 - 6.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von bis zu 5.000 Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrags bis zu 10 Jahren beträgt;
 - 6.8 die Bestellung anderer als der in Abs. 3.6. genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall bis zu 35.000 Euro;
 - 6.9 die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftliche gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung bis zu 50.000 Euro beträgt;
 - 6.10 den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall bis zu 50.000 Euro beträgt;
 - 6.11 die Führung von Rechtsstreiten und den

Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall bis zu 2.500 EUR;

- 6.12 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten der Entgeltgruppen EG 2 bis 9 und Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 geh. Dienst, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt;
- 6.13 die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten ab Vergütungsgruppe IV b bzw. Kr. IX.
- 6.14 die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Beamten sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags oder sonstiger gesetzlicher Regelungen besteht;
- 6.15 die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter(in);
- 6.16 Regelung der Aufgabenverteilung der Betriebsleitung in der Geschäftsordnung;
- 6.17 Die Aufnahme von Fremdkrediten im Rahmen der Ermächtigung des jeweiligen Wirtschaftsplans.
- 6.18 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 EUR im Einzelfall;
- 6.19 Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Wert von 1.000 EUR.
- 6.20 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
a.) bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
b.) von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder der Ausschüsse. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder Ausschüsse unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(4) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die gesetzwidrig sind,

unterbleiben oder rückgängig gemacht werden müssen.

(5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.
- (2) Beide Betriebsleiter sind einzeln vertretungsbe-rechtigt.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) werden von beiden Betriebsleitern oder ihrer Stellvertreter im Amte unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden; in besonderen Fällen kann die Betriebsleitung einen Betriebsleiter, sowie Beamten oder Angestellten allein zur Zeichnung ermächtigen.
- (5) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Wirtschaftsjahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kernen im Remstal, den 24.10. 2014

Stefan Altenberger
Bürgermeister

Ausgefertigt am 24.10.2014

**Stefan Altenberger
Bürgermeister**

Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Kernen im Remstal geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat